

Achtung bei GSVG-Beiträgen und Reisekosten von GmbH-Geschäftsführern

Die Bezüge von GmbH-Geschäftsführern unterliegen der Kommunalsteuer, sowie DB (4,5%) und DZ (0,4%).

Achtung: Wenn die GmbH für den Geschäftsführer zusätzlich die GSVG-Beiträge zahlt, und diese als Aufwand bei der GmbH verbucht, fallen auch für diese GSVG-Beiträge KommSt, DB und DZ an – aus Sicht der Sozialversicherung stellen die von der GmbH übernommenen Beiträge einen geldwerten Vorteil beim Geschäftsführer dar.

Auswege:

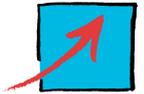
1. = Ideallösung = Der Geschäftsführer zahlt seine GSVG-Beiträge selbst und macht sie als Betriebsausgabe bei seiner Steuererklärung geltend. Allenfalls wird die Höhe des Bezuges entsprechend adaptiert (was aber wieder zu einer Erhöhung der KommSt, DB und DZ-Bemessungsgrundlage führt).

2. Wenn die GSVG-Beiträge weiterhin von der GmbH bezahlt werden, sollten die Zahlungen unbedingt gegen ein eigenes Verrechnungskonto des Geschäftsführers „Verrechnungskonto GSVG Beiträge Geschäftsführer“ gebucht werden. Dieser zahlt dann die GSVG-Beiträge an die GmbH spätestens bis zum Jahresende zurück, wodurch keine KommSt, DB und DZ anfallen weil der Geschäftsführer so die Beiträge auch selbst zahlt. Idealerweise gibt es hierzu auch eine schriftliche Vereinbarung.

Ähnlich ist die Situation bei den an Geschäftsführern ausbezahlten Reisekosten. Nach jüngster Judikatur werden auch diese in die Beitragsgrundlage für KommSt, DB und DZ miteinberechnet.

Ausweg: Das Unternehmen zahlt die Reisekosten selbst und direkt. Am besten mittels Firmenkreditkarte, oder zumindest in Namen und auf Rechnung des Unternehmens.

Stand: Mai 2010



Wer aufhört zu werben um Geld zu sparen, kann ebenso seine Uhr anhalten, um Zeit zu sparen.

Henry Ford

KOMMENTAR Rudolf Siart



ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Erst Steuerreform – dann Sparpaket

Letztes Jahr gab es ein großes politisches Theater anlässlich der Steuerreform. Die Entlastung der Bevölkerung wurde groß beworben. Der Einbruch der Wirtschaft als Folge des Einsturzes der amerikanischen Holzhütten war zwar bereits absehbar, aber die vermeintliche Ankurbelung des privaten Konsums hatte Vorrang.

Ein Jahr später zeigen sich allmählich die zaghaften Konjunkturreffekte. Was macht nun Österreich? Es würgt die wohlge-meinten Konjunkturreffekte bereits jetzt wieder mit einer monatelangen Debatte über die Ausgestaltung der bevorstehenden Sparpakete ab. Für den Finanzminister ist kein Bereich zwecks Budgetsaniierung tabu! Ziemlich sicher muss im Laufe des Jahres 2011 damit begonnen werden, das Budget ins Gleichgewicht zu bringen. Allerdings geht das erst, wenn die Konjunktur wieder angesprungen ist.

Wenn man aber schon im März 2010 lauthals verkündet, dass es für alle Bürger Einschnitte geben wird, dann ist der wirtschaftliche Aufwind gleich wieder abgeblasen.

siart@siart.at

Achtung Steuerfalle!

Wann Geschäftsführer Lohnnebenkosten für Aufwandsvergütungen zahlen

Lohnnebenkosten im Zusammenhang mit Vergütungen, die ein Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft erhält, sind immer wieder ein heißes Thema. Auch die Höchstgerichte müssen sich damit immer wieder auseinandersetzen. So hat der VwGH kürzlich dazu bestätigt, dass auch bloße Kostenvergütungen an wesentlich beteiligte Geschäftsführer – also einer Beteiligung an Kapitalgesellschaften von über 25 Prozent – kommunalsteuerpflichtig sind.

Auf die Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers fallen damit Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Dienstgeberzuschlag) in Höhe von rund acht Prozent an, die von der GmbH abzuführen sind. Dies trifft auch für Kostenvergütungen zu! Bekommt also der betroffene Geschäftsführer zunächst von ihm getragene Aufwendungen wie Kilometergeld, Reisespesen oder Telefonkosten später durch die GmbH ersetzt, so werden auch dafür die Lohnnebenkosten fällig. Maßgeblich für die Lohnnebenkosten ist dabei keineswegs der vom wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer erzielte Gewinn im Sinne des Ein-

kommensteuergesetzes, sondern die ausbezahlten Bezüge ohne Abzug von Aufwendungen und damit Vergütungen jeder Art an wesentlich beteiligte Geschäftsführer.

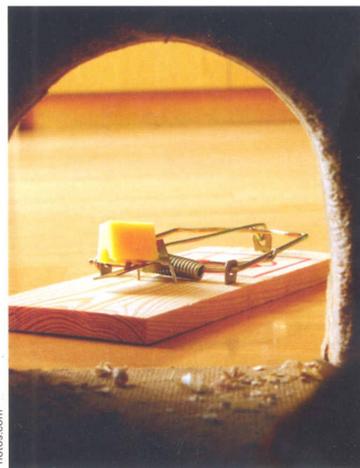
Auch von der Kapitalgesellschaft einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge für den Gesellschafter-Geschäftsführer mindern die Bemessungsgrundlage nicht. Übernimmt die GmbH die Bezahlung dieser Beträge, dann gehören sie ebenfalls zu den Vergütungen und sind beitrags- und kommunalsteuerpflichtig.

Nach der Entscheidung des VwGH zählen nicht nur die Einkünfte aus der geschäftsführenden Tätigkeit sondern auch die Einkünfte aus operativen Tätigkeiten zur Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer. Dass nur auf die Bezüge aus der geschäftsführenden Tätigkeit und nicht auch der operativen Tätigkeit die Lohnnebenkosten anfallen, ist ein häufiger Irrglaube. Die GmbH kommt daher auch nicht um die Lohnabgaben herum, wenn der Geschäftsführer angibt, nur 15 Prozent seiner Zeit mit administrativen Tätigkeiten und den Rest mit fachlicher Arbeit im Unternehmen zuzubringen.

To do

Da Lohnnebenkosten auf sämtliche Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers also auch Aufwandsvergütungen anfallen, sollten Sie darauf achten, dass sämtliche betrieblichen Aufwendungen direkt bei der GmbH anfallen und nicht erst im Wege der Verrechnung übernommen werden. Nur dann fallen keine Lohnnebenkosten an. Meist geht das ganz einfach: Die Bezahlung von Treibstoffen kann z.B. über eine auf die Gesellschaft laufende Tankkarte oder Kreditkarte erfolgen. Alternativ dazu wäre das bloße „Vorstrecken“ von Geldern, wenn die Leistung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft bezogen wird.

Informationen und Beratung erhalten Sie am Steuerelefon: T (+43 1) 493 13 99



Photos.com